

# **BVGer E-3060/2014 vom 27. November 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3060\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3060_2014)

FR: TAF E-3060/2014 du 27 novembre 2014

IT: TAF E-3060/2014 del 27 novembre 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 21 VwVG letzter Teilsatz). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxisgemäss verzichtet werden, da der Eingabe des Beschwerdeführers genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind (vgl. Art. 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 1.6**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

## **E. 2**

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. BBL 2012 5359). Das vorliegende Urteil, welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat, ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten.

### **E. 3.1**

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Die Schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die Schweizerische Vertretung überweist dem Bundesamt das Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuch sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält (aArt. 10 Abs. 3 AsylV 1).

### **E. 3.2**

Vorliegend sah sich die Botschaft nicht in der Lage, eine persönliche Anhörung des Beschwerdeführers durchzuführen. Das BFM begründete diesen Verzicht in seiner Verfügung vom 19. Dezember 2013 mit dem begrenzten Personalbestand der Botschaft sowie den fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich. Das Bundesamt ersuchte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Mai 2012 um Einreichung einer ergänzenden Stellungnahme zwecks Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhaltes. Der Beschwerdeführer nahm in der Folge mit Eingabe vom 3. Juni 2012 (Eingang bei der Botschaft in Khartum) zu den gestellten Fragen Stellung. Die Botschaft verzichtete darauf, in einem ergänzenden Bericht ihre Beurteilung des Asylgesuchs darzulegen, und überwies die Unterlagen ohne Kommentar dem BFM.

### **E. 4.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

### **E. 4.2**

In seiner bisherigen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland hat das Bundesverwaltungsgericht namentlich festgehalten, dass für die Erteilung der

Einreisebewilligung die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen ausschlaggebend ist, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. BVG 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die bisherige Praxis).

#### **E. 5.1**

Das BFM hielt in seiner angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, dass keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestünden, dass dem Beschwerdeführer ein weiterer Verbleib im Sudan nicht zumutbar und möglich wäre. So seien ihm während seines beinahe zweijährigen Aufenthaltes im Sudan keine einreiserelevanten Nachteile wiederfahren. Überdies sei es dem Beschwerdeführer - der angegeben habe, bei seiner zweiten Flucht im Flüchtlingslager in Shegerab untergekommen zu sein, bevor er nach Khartum gereist sei, um ein Asylgesuch zu stellen - zuzumuten, sich beim UNHCR zu melden, sollte seine Situation tatsächlich kritisch sein. So bestünden gesicherte Erkenntnisse dafür, dass das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt seien, gering sei. Auch könnten diese Feststellungen nicht mit einer besonderen Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zur Schweiz umgestossen werden, lebten hierzulande gemäss dessen Angaben doch keine nahen Verwandten oder Bezugspersonen.

#### **E. 5.2**

Auf Beschwerdeebene führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen nochmals aus, dass er sich davor fürchte, erneut nach Eritrea zurückgeschafft zu werden, zumal auch das UNHCR den eritreischen Flüchtlingen keinen effektiven Schutz gewähren könne.

#### **E. 6.1**

Ob der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr nach Eritrea einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnte, kann vorliegend offen gelassen werden, da er den zusätzlichen Schutz der Schweiz gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigt, weil es ihm - wie im Nachfolgenden aufzuzeigen sein wird - trotz der zugestandenermassen nicht einfachen Bedingungen für eritreische Flüchtlinge im Sudan zuzumuten ist, im Zufluchtsland (Sudan) zu verbleiben.

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer ist eigenen Angaben zufolge Anfang des Jahres 2011 im Flüchtlingslager in Shegerab untergekommen und hat sich bis im Oktober 2011 - als er zwecks Einreichung seines Asylgesuchs nach Khartum gereist ist - dort aufgehalten. Es ist davon auszugehen, dass er während dieser Zeit durch das UNHCR als Flüchtling anerkannt und registriert worden ist und somit über die erforderliche temporäre Bewilligung verfügt, um sich im Sudan legal aufhalten zu können. Selbst wenn aber eine entsprechende Anerkennung und Erfassung des Beschwerdeführers noch nicht stattgefunden haben sollte, kann es ihm zugemutet werden, sich nachträglich ans UNHCR zu wenden, um sich als Flüchtling registrieren zu lassen. Mit der im Zuge dieser Registrierung ausgestellten Aufenthaltsbewilligung für Flüchtlinge ist allerdings nicht ein freies Aufenthaltsrecht für das ganze Land verbunden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer - selbst wenn er sich gegenwärtig ausserhalb des Flüchtlingslagers aufhalten sollte - im Zufluchtsland Schutz gefunden hat, kann es ihm doch zugemutet werden, sich ins Flüchtlingslager in Shegerab zurückzubegeben. Bezüglich des Einwands des

Beschwerdeführers, im Flüchtlingslager keiner Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, ist festzuhalten, dass die Situation in Lagern zwar anerkanntermassen teils prekär ist, die Grundversorgung aber gewährleistet ist. Allgemein schwierige Lebensbedingungen vermögen für sich alleine noch keine Asylrelevanz zu entfalten und stellen keine hinreichende Grundlage für die Erteilung einer Einreisebewilligung dar.

### **E. 6.3**

Was die Gefahr einer allfälligen Deportation betrifft, kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass eine solche vorliegend verneint werden kann. Obschon auch in jüngerer Zeit von Deportationen von Eritreern in den Heimatstaat berichtet wurde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1452/2012 vom 15. Juni 2012 mit weiteren Hinweisen sowie UNHCR, "UNHCR deeply concerned by deportation of Eritreans from Sudan" vom 26. Juli 2011), ist das Risiko einer Rückschaffung für Eritreer, die sich in einem der Flüchtlingslager im Sudan aufhalten und als Flüchtlinge registriert sind, gleichwohl gering, da die sudanesischen Behörden zwar tatsächlich teilweise eritreische Asylsuchende sowie Flüchtlinge deportieren, diese Rückführungen indessen nicht systematisch oder grossflächig erfolgen (vgl. statt vieler die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D 6054/2011 vom 24. April 2012, D-6478/2013 vom 24. Dezember 2013 E. 5.3). Selbst wenn sich der Beschwerdeführer gegenwärtig an einem anderen Ort im Sudan aufhalten und noch nicht als Flüchtling registriert worden sein sollte, kann es ihm zu seiner Sicherheit - wie im vorangehenden Absatz ausgeführt - zugemutet werden, sich ins Flüchtlingslager in Shegerab zurückzugeben respektive sich dort registrieren zu lassen.

### **E. 6.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt hat.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.